

Luzern, 9. Januar 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 1104**

Nummer: A 1104
Protokoll-Nr.: 11
Eröffnet: 19.06.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Scherer Heidi und Mit. über die Berechnungsgrundlagen für die individuelle Prämienverbilligung

Vorbemerkung: Die jährlich wiederkehrende, teilweise substantielle Erhöhung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) belasten eine immer grössere Anzahl von Personen und Familien in finanzieller Hinsicht in einem immer stärkeren Ausmass. Zusammen mit den generell steigenden Lebenshaltungskosten kommen so auch im Kanton Luzern immer mehr Personen an ihre finanzielle Belastungsgrenze. Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) als sozialpolitische Massnahme leistet hier einen wesentlichen Beitrag an die Milderung dieser Belastung. Zu betonen ist allerdings, dass die Prämienverbilligung das Grundproblem der stetig steigenden Gesundheitskosten, insbesondere jener zulasten der OKP, nicht zu lösen vermag. Neben der Prämienverbilligung sind deshalb in erster Linie auch Lösungsansätze gegen das Kostenwachstum im Gesundheitswesen gefragt. Damit könnte letztlich auch der jährliche Prämienanstieg gebremst werden.

Zu Frage 1: Wie genau erfolgt heute die Berechnung der Anspruchsberechtigung für die IPV im Kanton Luzern?

Gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung ([PVG](#); SRL Nr. 866) besteht Anspruch auf Prämienverbilligung soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen.

Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens ist gemäss § 7 Abs. 2 vom Nettoeinkommen gemäss der Steuerveranlagung auszugehen. Als Nettoeinkommen gelten die um die folgenden Aufwendungen korrigierten steuerbaren Einkünfte. Hinzuzuzählen sind:

- die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge,
- Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge,
- verrechenbare Geschäftsverluste aus Vorjahren,
- die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte,

- Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen, soweit sie 20 Prozent des Bruttomietwertes oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden übersteigen,
- 10 Prozent des Reinvermögens; als Reinvermögen gilt das Vermögen vor Abzug der steuerfreien Beträge.

Davon abzuziehen sind die krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten sowie ein Pauschalbetrag von mindestens 9000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Wohnen Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung bei den Eltern oder einem Elternteil, erhöht sich diese Vermögensgrenze um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Zu Frage 2: Sind nebst dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen sowie Daten zum Haushalt noch andere Kriterien massgeblich?

Ja. Vgl. Antwort auf Frage 1.

Zu Frage 3: Wie könnte eine Berücksichtigung des Arbeitspensums in die Beurteilung für den IPV-Bezug einfließen, damit freiwillig reduzierte Pensen beziehungsweise ein tiefer Beschäftigungsgrad als Kriterium nicht zu negativen Erwerbsanreizen führen?

Ziel von Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen ist es, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu entlasten.

Das KVG schreibt vor, dass die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungen für die Krankenkassenprämien gewähren müssen. Die Kantone haben dabei weitgehende Kompetenzen, die Prämienverbilligung für ihre versicherte Bevölkerung zu regeln. Der Einbezug der Stellenprozente wurde bereits in einigen Kantonen diskutiert. Zwei Kantone setzen in spezifischen Situationen das hypothetische Einkommen auch ein. Dies sind die Kantone AG und BS – der Kanton AG im Kontext des Antrags auf eine Neuberechnung der IPV im Rahmen einer Verschlechterung des Einkommens und der Kanton BS im Zuge des für alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen einheitlichen Einkommens. In beiden Kantonen handelt es sich um Spezialfälle, in denen bereits eine individuelle Prüfung der Einkommensverhältnisse nötig ist. Somit ist der Einsatz des hypothetischen Einkommens in diesen Kantonen nicht vergleichbar mit dem Massengeschäft, das basierend auf der Steuererklärung durchgeführt wird. Der Kanton Luzern kennt diese Regelung nur im Stipendienwesen, in welchem in zwei Ausnahmefällen ein hypothetisches Einkommen zur Berechnung des Anspruchs angenommen werden kann (Teilzeitausbildung; gesetzliche Unterhaltspflicht aus Ehe und eingetragener Partnerschaft oder bei einem eheähnlichen Verhältnis mit gemeinsamen Haushalt und mit gemeinsamen Kindern für erwachsene Gesuchstellende).

Unser Rat ist der Meinung, dass es schwierig ist, den Beschäftigungsgrad bei der Leistungsberechnung und der Anspruchsberechtigung zu berücksichtigen, da objektive Kriterien für die freiwillige oder unfreiwillige Wahl des Beschäftigungsgrades fehlen. Das gilt insbesondere für Selbstständige und Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen aber auch für Personen

mit Betreuungsaufgaben. Es ist daher zielgerichteter, die Prämienverbilligung mit den übrigen Sozialleistungen (wirtschaftliche Sozialhilfe, EL, Familienzulagen) und der Steuerpflicht abzugleichen.

Zu Frage 4: Wie könnte eine Analyse über die beanspruchten IPV von Teilzeiterwerbenden aussehen?

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es stossend wäre, wenn Personen ihr Arbeitspensum bewusst so wählen, um gerade dadurch in den Anspruch von Prämienverbilligungsbeiträgen zu kommen. Die Anspruchsprüfung für IPV erfolgt indes über die Steuerveranlagung. Aus dem Lohnausweis ist zwar ersichtlich, in welchem Pensum eine Person arbeitet. Jedoch hat man keine Information zu den Gründen und ob eine allfällige Pensenreduktion freiwillig oder gar rechtsmissbräuchlich erfolgte (siehe hierzu auch Antwort 3). Zudem ist der Lohnausweis nicht Teil des kantonalen Steuerregisters und daher keine automatisierte Berechnung möglich. Aus diesen Gründen erachten wir eine Analyse über die Beanspruchung von IPV von Teilzeiterwerbenden als nicht praktikabel, aussagekräftig und zielführend.

Zu Frage 5: Einzelne Gemeinden schreiben die möglichen Anspruchsberechtigten für die IPV direkt an, andere prüfen auf Antrag. Wie kann sichergestellt werden, dass die IPV ausschliesslich dort ankommt, wo sie soll, nämlich bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen?

Das Prämienverbilligungsgesetz definiert eine Informationspflicht des Sozialversicherungszentrums WAS Ausgleichskasse und der Gemeinden. Durch diese Informationspflicht werden potenzielle Anspruchsberechtigte auf die Leistung aufmerksam gemacht. Die Prüfung der einzelnen Gesuche erfolgt aufgrund der unter Frage 1 aufgeführten im Gesetz definierten Kriterien durch WAS Ausgleichskasse nach einem standardisierten automatisierten Verfahren. Durch diese Prüfung der Gesuche ist sichergestellt, dass nur Anspruchsberechtigte eine Subvention erhalten. In den letzten Jahren wurde rund ein Drittel der eingegangenen Gesuche abgelehnt, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Zu Frage 6: Wie gross schätzt der Regierungsrat das Potenzial ein, dass heute IPV beansprucht werden, welche eigentlich nicht der ursprünglichen Absicht entsprechen?

Unser Rat hat im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 aufgezeigt, dass bei der Berechnung des Anspruchs auf IPV die finanzielle Situation von Konkubinatspaaren besser abgebildet werden könnte und strebt dort eine Anpassung an.

Zu Frage 7: Nebst dem Beschäftigungsgrad könnten auch noch andere Kriterien wie Steuerabzüge bei Investitionen zu einer Beanspruchung führen. Wie wirken sich Einmaleffekte auf die Berechnung aus?

Die Definition des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt die unterschiedlichen Einkommenssituationen der Luzerner Haushalte anhand der im kantonalen Steuerregister digital verfügbaren Daten. Einmaleffekte respektive Fehlanreize können mit den aktuellen Bestimmungen weitgehend ausgeschlossen werden. So werden Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen nur angerechnet, soweit sie 20 Prozent des Bruttomiettrages oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden übersteigen. Auch führt erst eine wesentliche Änderung der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse auf begründetes Gesuch hin zu einer Neuberechnung der Prämienverbilligung.

Zu Frage 8: Gibt es Kantone, welche den Beschäftigungsgrad bei der Anspruchsberechtigung berücksichtigen, und wenn ja, würde es Sinn machen, dass die Kantone mit gleichen Ellen messen und somit die Berechnungsgrundlagen für eine Anspruchsberechtigung harmonisieren?

Wie bereits unter Frage 3 beantwortet, sieht der Kanton BS in §19 SoHaV die Möglichkeit vor, ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Eine Harmonisierung erachtet unser Rat mit Verweis auf die Antworten zu Frage 3 als nicht zielführend.